

**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten  
**Herausgeber:** Bernhard Otto  
**Band:** 2 (1780)  
**Heft:** 49

**Artikel:** Von Brandkassen : Fortsetzung des vorigen Stücks  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-544153>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift,  
für Bündten.

---

Neun und vierzigstes Stück.

---

Von Brandkassen.

(Fortsetzung des vorigen Stücks.)

**E**s ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die erste Einlage so wohl als der jährliche Zuschuß mit dem Werth der Häuser, und ihrer mehr oder weniger feuerverfesten Bauart in Proportion gestellt werde: Man sollte vielleicht auch noch die Löschanstalten in Anschlag bringen; allein weil diese von den Verordnungen des Magistrats abhängen, und daher nach fremdem Beispiel und eigenen Einsichten verbessert werden können, wird man dieselben überall als gut voraussezgen dürfen; wo sie es noch nicht sind, können sie dazu gemacht werden. Sollte aber nach diesem Maassstab ein zu grosser jährlicher Beitrag, wie z. B. 1/4, oder 1/2 vom hundert herauskommen, welches bei schlechter Bauart vielleicht möglich wäre, so müßte die erste Sorge des Magistrats dahin gerichtet seyn, daß die neuen Gebäude feuerverester aufgeführt, und die diesmaligen unzerdessen so sicher, als immer möglich gemacht werden.

Der Werth der Häuser ist an sich selbst schwer zu bestimmen, allein diese Schwierigkeit würde dadurch gehoben, wenn man zwei Summen fest setzt, zwischen welche der Werth eines zu versichernden Hauses immer fallen müßt, z. B. fl. 600 und fl. 5000 und dann dem Besitzer überläßt sein Haus anzusezen wie er will, und nach zweiter Fahrg. B b b dem

dem Anschlag zu der Kasse beizutragen, mit dem Vorbehalt, daß wenn seine Werthung offenbar zu hoch gefunden würde, man dieselbe durch eine unpartheiische Schätzung auf seine Unkosten heruntersezzen werde: wobei man aber doch einen vermußlichen Unterscheid von ein paar 100 fl. zwischen dem wahren und angegebenen Werthe nie achten, noch in Rechnung bringen würde.

Nicht unbillig scheint mir, wenn von den geringern Häusern z. B. von fl. 600 == 1000 nur 150 fl. vom hundert, hingegen von denen so höher gehalten werden (wenigstens bis die Brandkasse zu einem solchen Fond angewachsen ist, daß man ihrer Dauer ohne fremden Zuschuß gesichert seyn kann) mehr, z. B. 15 fl. vom hundert jährlich bezahlt, und es auch bei der ersten Einlage nach dieser Proportion gehalten würde: die Sache kaufmännisch betrachtet, würde zwar gerade das Gegentheil folgen, indem die theureren Häuser gemeiniglich feuerwestter und also weniger Gefahren ausgesetzt sind als die geringern: allein weil unsere Kasse eine menschenfreundliche Anstalt seyn soll, so müßte, nach meiner Meinung, auf das Vermögen der Beitragenden Rücksicht genommen, und darauf geachtet werden, daß ein Mittelbürger, dessen Haus auf fl. 4000 geschätzt würde, leichter fl. 6. jährlich auf die Seite legt, als ein Handwerker, dessen Haus fl. 600. werth seyn mag, einen Gulden: und mir scheints zu dem Wesen einer solchen Anstalt zu gehören, daß das Versicherungsgeld so eingerichtet werde, daß ein jeder nach seinen Umständen dasselbe leicht entbehren könne.

Nach diesem Vorschlage wollen wir nun eine Kasse setzen, in welche gleich anfangs 300 Häuser von verschiedenem Werthe eingeschrieben würden, z. B.

150	+	á	+	fl. 600
100	+	á	+	fl. 3000.
50	.	á	.	fl. 5000.

und annehmen man fordere von den ersten 150. 155 fl.  
von den zwei andern 153 fl. vom hundert, für die erste  
Einlage, und jährlichen Zuschuß von den ersten 1510 von  
den andern 156 fl. vom hundert: und dann sehen, wie  
stark dieselbe nach Verlust von 25 Jahren seyn würde.

### Erste Einlage.

150 Häuser von fl. 600.		
Zahlen fl. 155 pr. Ct. oder fl. 1, 155. fl. 180 =		
100 Häuser von fl. 3000.		
Zahlen fl. 153 pr. Ct. oder fl. 10. 1000 =		
50 Häuser von fl. 5000.		
Zahlen fl. 153 pr. Ct. oder fl. 16, 25 833 = 20		

Summa erster Einlage 2013.

Den Zins à 4 pr. Ct. und den jährlichen Zuschuß  
nach voriger Regel (zu 1510 fl. und 156 fl.) fl. 1000 ge-  
rechnet, würde die Kasse

im X ten	Jahre	fl. 13400.
im XX ten	Jahre	fl. 31800.
im XXV ten	Jahre	fl. 44100.

besitzen, wenn inner dieser Zeit keine Ausgabe vorgefallen  
wäre.

Der Werth aber aller versicherten Häuser, oder die  
ganze Summe, für welche man gutstehen müßte, be-  
laufte sich auf 640,000 fl. von welchen nun ungefähr  
154 in der Kasse wäre.

Bei der Waserischen Berechnung hingegen befand sich nach 25 Jahren nicht vielmehr als die Hälfe obiger Summe in einer Brandkasse, die für ein Capital von mehr als 6 Millionen, also für zehnmal mehr als unsere angenommene gut stehen muß.

Aus dieser einfachen Berechnung scheint mir nun klar, daß ein Magistrat, welcher seinen Untergebenen die unschätzbare Wohlthat erweisen wollte, ihre Häuser und Geräthe vor Feuersgefahr gänzlich sicher zu stellen, bei Errichtung einer solchen Asssecurationskasse sich einer sehr geringen und unwahrscheinlichen Gefahr ausseze, von ihrem eigenen Gelde zuschiessen zu müssen, indem nach Versluß von 25 Jahren, welche gar leicht ohne irgend eine Feuersbrunst vorbeigehen können, zum Ersatz von 50 Häusern á fl. 600 oder 10. á fl. 3000. oder 6. á fl. 5000. Gelds genug in der Kasse wäre, wenn man auch fl. 12000 für Ausgaben an die Besorger derselben abrechnete.

Die Theilnehmer aber an einer solchen nützlichen Anstalt würden sich über ihre jährliche Beilage von 36 kr. die Vermern, und von fl. 5. kr. 8. die Reichern mit Grund auch nicht beschweren dürfen, indem jede Klasse durch einen unmerklichen Abbruch und Versäumung irgend eines kostbaren Vergnügens, eines Abendstrunks ic. diese geringe Summe leicht finden kann, ohne daß ihre Haushaltung das geringste davon zu leiden hätte. Es ist auch der Einwurf, daß man sich dadurch einer ewigen Beschwerde, einem jährlichen Zinse unterwerfe, von einem vernünftigen Hausvater wohl nicht zu erwarten, wenn er bedenkt, was für eine schätzbare Sicherheit seines Eigenthums er sich dadurch verschafft, und daß es von ihm und seinen Nachkommen abhängt, ob sie sich diese

Kleine freiwillige Ausgabe, um des überwiegenden Nutzens willen länger gefallen lassen wollen oder nicht.

Machdem man die erste Einlage und den jährlichen Beitrag nach den Umständen eines Orts eingerichtet, so ist dann zweitens dahin zu sehen, daß die gesammelten Gelder sicher angelegt, zinstragend gemacht, und genau und gewissenhaft verwaltet werden, auch daß die beständige Dauer der Käse auf immer versichert, und durch ein unwiederrufliches Gesäze bestimmt werde, daß die zusammengeschossenen Gelder zu keinen Zeiten anderst, als für Brandbeschädigte Theilhaber der Käse angewendet werden können. Nöthig ist daher, daß man die Besorger genugsame Cautien leisten mache; die Anleihung der Gelder nicht ohne Einwilligung einiger Borgesetzten erlaube; Briefe und Gültten in obrigkeitliche sichere Verwahrung nehme; und die jährlich abzulegenden Rechnungen eine bestimmte Zeit in der Kanzlei liegen lasse, damit ein jeder Theilhaber dieselben dort einsehen, und sich selbst überzeugen könne, daß sein Geld auf eine sichere und nützliche Art verwaltet werde.

Es müßte ferner jedem Theilhaber für seine jährliche Beilage, eine nicht zu verfälschende Quittanz ertheilt werden, wodurch er seinen Anteil an der Käse im Nothfalle beweisen könnte: wo doch zugleich ein genaues Protocoll aller Theilhaber, und ihrer richtigen Aufführung des jährlichen Zuschusses gehalten, und bei Abfegung der Jahrrechnung allezeit abgelesen werden müßte. Um die Unkosten bei Einfassmlung des Zuschusses zu ersparen, wenigstens um zu verschaffen, daß nur die Saumseligen ihre Last tragen müssen, würde die Verordnung zu machen seyn, daß jeder Theilhaber seine Beilage bis auf einen gewissen



gewissen Termin an den Kästenverwalter einsende; nach dessen Verfluß die Rückständigen durch einen Einzieher erinnert und ihre Beiträge bezogen werden sollen, dem sie das Einziehungsgeld noch besonders zu bezahlen hätten.

\*\*\*    \*\*\*    \*\*\*

Wo die Obrigkeiten solche Grandkästen zu errichten nicht belieben, könnte durch besondere Gesellschaften das gleiche, aber in längerer Zeit und nach Proportion der Theilhabern mit mehrerer oder weniger Sicherheit ausgerichtet werden; je größer diese Gesellschaften wären, desto früher würde die Kasse im Stande seyn, bei einem sich ereignenden Unglücke die ganze Summe zu Ersekzung des Schadens auszubezahlen.

Vor zwei Jahren ist eine solche Gesellschaft in Bischofszell entstanden, ich will ihre Einrichtung hier bekannt machen, vielleicht findet man auch für andere Orte etwas brauchbares in dieser Erzählung: es ist dieselbe lange nicht so zahlreich geworden, als man anfangs zu hoffen Ursache hatte, weil die Fundamentalgesetze, welche durch das Mehr errichtet wurden, nicht zu allgemeiner Zufriedenheit haben eingerichtet werden können: ich will dieselben hier ganz einrücken, die Artikel, welche einige veranlaßet haben, der Gesellschaft, zu welcher sie vorher Lust hatten, nicht beizutreten, bemerken, und die Gründe, welche die Mehrern überzeugt haben, anführen, in der Hoffnung, man werde dadurch an andern Orten in Stand gesetzt, Schwierigkeiten auszuweichen, die uns aufgestossen sind.

Wenn aber von meinen Mitbürgern einige dieses Blatt lesen, und durch dasselbe zu ihrem ersten Entschluß zurückgebracht

gebracht werden sollten: so würde mir meine geringe Mühe gar zu reichlich belohnt seyn!

So bald der Gedanke von einer solchen Kasse bei mir entstund, suchte ich durch ein Circularschreiben zu erfahren, ob derselbe so viel Beifall finde, daß man ihn zur Wirklichkeit bringen könne, und es fanden sich sogleich über 90 Mithörer, die zu einer solchen Gesellschaft Lust bezeugten. Es wurden hierauf Fundamentalsätzeungen einer solchen Gesellschaft projektiert, den Rathsgliedern, die das Circulare unterschrieben hatten, zur Prüfung vorgelegt, und nach ihrem Gutfinden in einigen Artikeln abgeändert: Nach diesem ward in einer allgemeinen Versammlung ein Artikel nach dem andern überlegt und erwogen, endlich durch das Mehr folgende Verordnung gemacht:

(Die Fortsetzung künftig.)



## Salpeter Dünger.

Auf eben die Weise, wie man Erde zur Erzeugung des Salpeters zubereitet, bereitet man auch den v o r t r e s i c h s t e n Dünger. Ich will daher für den Landmann hier einige Anweisungen mittheilen. I. Man kann Erdwände aufführen, womit man zugleich einen Platz einschließen kann. Nach einigen Jahren bricht man sie ab, düngt damit, und führt an ihre Stelle neue Wände auf, die den Platz einschließen, und nach Verfluss einiger Zeit wieder als Dünger gebraucht werden. Diese Erdwände kann man so machen, wie nach D. Vietschens Anweisung die Salpeterwände im Brandenburgischen gemacht werden. Man nimmt 5 Theile von einer guten Erde, z. E. solche schwarze, die unter Wäsen liegt, oder Erde der Keller, Scheuren, Pferdställe, die nicht steinigt und sandigt ist, oder Erde unter Miststätten, Cloaken ic. oder den Urbau und Schutt von alten verfallenen Gebäuden; man nimmt 1 Theil Asche, unausgelaugte ist besser als ausgelaugte, und eine mittelmäßig große Büschel weichen, z. E. Gerstenstrohes, das man zerschneiden kan, wenn man will. Daraus macht man einen Teig oder Mörtel, so wie der Maurer die Mauerspeise macht,